

Ziel des königlichen Dekrets ist es, die unter den Haltbarkeitsindex fallenden Waren, die technischen Standards für die Festlegung der Punktzahlen für jedes der Kriterien und die Methode zur Berechnung des Haltbarkeitsindex zu bestimmen.

<b>ENTWURF</b>
<b>KÖNIGREICH BELGIEN</b>
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST Öffentliche Gesundheit, Sicherheit der Lebensmittelkette und Umwelt
<b>Königliches Dekret zur Bestimmung der Waren, die unter den Haltbarkeitsindex fallen, die technischen Standards für die Festlegung der Punktzahlen für jedes der Kriterien und die Methode zur Berechnung des Haltbarkeitsindex</b>
PHILIPPE, König der Belgier,
An alle, Anwesende und Kommende, Grüße.
Gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom XXX 2024 über die Förderung der Nachbesserbarkeit und Haltbarkeit von Waren,
Gestützt auf die Stellungnahme der Inspektion für Finanzen, herausgegeben am <b>XXX</b> ;
unter Berücksichtigung der Zustimmung des Staatssekretärs für den Haushalt, vom <b>XXX</b> ;
Gestützt auf die Stellungnahme <b>XXX</b> des Staatsrats, ausgestellt am <b>XXX</b> gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Absatz 2 der am 2. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag unseres Umweltministers,
Erlassen wir hiermit folgenden Erlass:

### **Artikel 1.**

§1 Der in Artikel 5 des Gesetzes vom XXX März 2024 über die Förderung der Nachbesserbarkeit und Haltbarkeit von Waren vorgesehene Haltbarkeitsindex besteht aus einer von zehn Punkten, die den Verbrauchern zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Ware bekannt gegeben werden sollen.

§ 2. Für jede Produktkategorie, die unter dieses Dekret fällt, ersetzt dieser Haltbarkeitsindex den in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 vorgesehenen Reparaturindex ab dem Inkrafttreten des Haltbarkeitsindex für die betreffende Warenkategorie.

Dieser Index bezieht sich auf jedes Modell dieser Ware.

### **Artikel 2.**

Für die Zwecke dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Haushaltswaschmaschine“: Frontlader- oder Toplader- Haushaltswaschmaschinen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission fallen.

(2) „Fernsehgeräte“: Fernsehgeräte, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung elektronischer Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission fallen.

3) „Grafik“: ein für die visuelle Kommunikation bestimmtes Design, das Bild und Text kombiniert.

(4) „Königliches Dekret vom xxx 2024“: das königliche Dekret vom xxx 2024 zielte darauf ab, die unter den Reparaturfähigkeitsindex fallenden Waren, die technischen Standards für die Festlegung der Punktzahlen für jedes der Kriterien und die Methode zur Berechnung des Reparaturbarkeitsindex zu bestimmen.

### **Artikel 3.**

Die folgenden erstmals in Verkehr gebrachten Waren werden vom Haltbarkeitsindex gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 zur Förderung der Nachbesserbarkeit und Haltbarkeit von Waren erfasst:

(1) Haushaltswaschmaschinen;

(2) Fernseher

Waren, die zur ausschließlichen Verwendung in einem professionellen Rahmen bestimmt sind, sind von diesem Artikel ausgenommen.

#### **Artikel 4.**

Der Haltbarkeitsindex wird auf der Grundlage folgender Parameter berechnet:

- a) Eine Skala von zehn Punkten in Bezug auf die Nachbesserbarkeit der Waren;
- b) Eine Skala von zehn Punkten über die Zuverlässigkeit der Waren;
- c) gegebenenfalls eine Skala von zehn Punkten in Bezug auf Software- und Hardwareaktualisierungen der Geräte;

Der Haltbarkeitsindex ist aus den unter den Buchstaben a, b und c genannten Werten zu ermitteln und wird als eine kombinierte Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 10 ausgedrückt.

#### **Artikel 5.**

Für jede Warenkategorie gemäß Artikel 3 sind die technischen Normen, Kriterien und Methoden für die Berechnung des Haltbarkeitsindex in Anhang 1 dieses Dekrets anzugeben.

Dieser Anhang wird Herstellern und Importeuren vom Föderalen Öffentlichen Dienst für Gesundheit, Sicherheit der Lebensmittelkette und Umwelt zumindest auf Niederländisch, Französisch, Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 6.**

Die Methode zur Berechnung des Haltbarkeitsindex gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 über die Förderung der Nachbesserbarkeit und Haltbarkeit von Waren wird gemäß Anhang 2 dieses Dekrets festgelegt.

#### **Artikel 7.**

§1 Die Hersteller oder Importeure legen den Haltbarkeitsindex der von ihnen in Verkehr gebrachten Waren gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 fest.

§2 Die Hersteller oder Importeure teilen den Verkäufern und Händlern zum Zeitpunkt der Auflistung und Lieferung der Produkte kostenlos den Reparaturfähigkeitsindex sowie die technischen Normen für die Festlegung der Punktzahlen für jedes Kriterium des Indexes mit.

§3 Handelt es sich bei den Händlern und Verkäufern um unterschiedliche Einheiten, so teilen sie den Verkäufern zum Zeitpunkt der Notierung und Lieferung der Güter der Haltbarkeitsindex sowie die technischen Standards für die Festlegung der Punktzahlen für jedes Indexkriterium.

§4 Hersteller oder Importeure teilen jeder interessierten Person über eine Website oder über eine zentrale Datenbank kostenlos den Haltbarkeitsindex, die technischen Standards des Objekts und die Einzelheiten der Berechnung mit, mit denen der Haltbarkeitsindex ermittelt werden konnte.

#### **Artikel 8.**

§ 1. Verkäufer informieren die Verbraucher kostenlos über den Haltbarkeitsindex, indem sie ihn gemäß Artikel 9 dieses Dekrets sichtbar und in der Nähe des Preises anzeigen.

§2 Verkäufer stellen den Verbrauchern die technischen Standards des Objekts sowie die Einzelheiten der Berechnung zur Ermittlung der Haltbarkeitsbewertung zur Verfügung, indem sie auf die in Artikel 7 Absatz 4 dieses Dekrets genannte Website umleiten. Die Verkäufer weisen in der Nähe des Preises eine URL oder einen QR-Code aus, der den Zugang zu dieser Website ermöglicht.

#### **Artikel 9.**

§ 1. Die Ministerin legt durch einen Ministerialerlass die Anzeige nach Artikel 8 in Bezug auf die Grafiken, die Angaben und das Piktogramm fest.

§2 Die Ministerin legt durch einen Ministerialerlass den Farbcode fest, der sich nach dem ermittelten Reparaturfähigkeitsindex richtet.

§3 Die Schriftgröße der Index-Punktzahlziffern muss mindestens der Schriftgröße der Preisangaben im Regal oder auf der Website entsprechen. Jede Anpassung an die Größe dieser Beschilderung muss die Proportionen der Elemente beibehalten.

§4 Der Haltbarkeitsindex ist in Form einer Punktzahl von 0 bis 10 anzugeben, die bis zu einer Dezimalstelle betragen kann. Wenn die Zahl nach der ersten Dezimalstelle kleiner als 5 ist, wird die Punktzahl auf die untere Dezimalstelle abgerundet. Wenn die Zahl nach der ersten Dezimalstelle größer oder gleich 5 ist, wird die Punktzahl auf die höhere Dezimalzahl aufgerundet.

#### **§ 10.**

§ 1. Die Ministerin bestimmt durch Ministerialerlass das Format der URL und des QR-Codes, die in Artikel 8 Absatz 2 dieses Dekrets genannt werden.

§2 Die Schriftgröße der URL und des QR-Codes, die in Artikel 8 Absatz 2 dieses Dekrets erwähnt werden, muss mindestens der Schriftgröße der Preisziffern entsprechen.

#### **Artikel 11.**

Für die in Artikel 3 genannten Waren wird die Verpflichtung zur Berechnung und Übermittlung des Reparaturindex gemäß dem königlichen Dekret vom XXX aufgehoben, mit Ausnahme von Modellen, die vor Inkrafttreten dieses Dekrets in Verkehr gebracht wurden und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Für diese Modelle muss der Reparaturindex angezeigt werden, bis die letzte Einheit des Modells verkauft ist.

**Artikel 12.**

Dieses Dekret tritt am XXX in Kraft.

**Artikel 13.**

Der Minister, der für Umwelt zuständig ist, ist für die Ausführung dieses Erlasses zuständig.

Brüssel, [Datum]

Vom König:

PHILIPPE

Die Ministerin für Umwelt,

Der Minister für Wirtschaft